

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

II. Gehaltsordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

II. Gehaltsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gehaltsordnung und Gehaltstarif.

Bei der Festsetzung des Dienstinkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten ist nach dieser Gehaltsordnung zu verfahren. Für die Bewilligung der Gehalte und Zulagen, für die Gewährung von Dienstzulagen und für die Aufnahme wandelbarer Bezüge in den Einkommensanschlag (Beamtengesetz § 18) ist der anliegende Gehaltstarif maßgebend.

Die im Gehaltstarif enthaltenen Sätze gelten durchweg für den Zeitraum eines Jahres.

§ 2.

Zuständigkeit zur Gehaltsverwilligung.

Die Verwilligung der im Gehaltstarif vorgesehenen Bezüge erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

§ 3.

Übertragung tarifmäßiger Stellen und sonstiger Dienstleistungen.

Kein Beamter kann gleichzeitig mehr als eine der im Gehaltstarif vorgesehenen Stellen bekleiden.

Dienstleistungen, die nicht die volle Zeit und Kraft eines Beamten in Anspruch nehmen, sind entweder durch Arbeits- oder Dienstvertrag oder einem Beamten im Nebenamt zu übertragen. Dem Beamten kann für solche nebenamtliche Dienstleistungen ein Nebengehalt bewilligt werden.

Diensteinkommen der weiblichen Beamten.

§ 4.

Werden Amtsstellen, die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehen sind, weiblichen Beamten übertragen, so erhalten diese drei Viertel der für männliche Beamte vorgesehenen Sätze an Gehalt, Zulage, Wohnungsgeld, Dienstzulage und wandelbaren Bezügen.

Die Jahressätze für weibliche Beamte sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Einteilung der tarifmäßigen Stellen.

§ 5.

Die sämtlichen unter eine der zehn Abteilungen des Gehaltstarifs (A bis K), wenn auch unter verschiedene Ordnungszahlen (Unterabteilungen) fallenden Amtsstellen gelten im Sinne des Beamtengesetzes und dieser Gehaltsordnung als gleichartig. Höhere Stellen sind die in die voranstehenden Abteilungen aufgenommenen, geringere die, welche sich in einer nachfolgenden Abteilung befinden.

Die Einreihung im Gehaltstarif hat für den Rang und den Titel der Beamten keine Bedeutung.

Voraussetzungen für die Einreihung in die Abteilungen des Gehaltstarifs für obere, mittlere und untere Beamte.

§ 6.

Die Stellen in den Abteilungen A, B, C und D sollen in der Regel nur solchen Beamten übertragen werden, welche volle Mittelschul- sowie Hochschulbildung besitzen und sich über den Erfolg ihrer Ausbildung durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen ausgewiesen haben — obere Beamte. —

Die in den Abteilungen E, F und G vorgesehenen Stellen sind in der Regel nur solchen Beamten zugänglich, die mindestens die sechste Klasse einer Mittelschule erfolgreich durchlaufen oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen und den Erfolg ihrer dienstlichen Ausbildung durch Bestehen

der etwa vorgeschriebenen Fachprüfungen dargetan haben
– mittlere Beamte. –

Beamten ohne solche Vorbildung – unteren Beamten – sind im allgemeinen nur die Stellen in den Abteilungen H, J und K zugänglich.

§ 7. Vollzugsbestimmungen.

Dem Vollzug bleibt überlassen, über die Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die einzelnen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs nähere Erläuterungen zu geben.

II. Festsetzung der Gehalte.

A. Anfangsgehalt.

§ 8. Maßgebende Tarifabteilung.

Die oberen Beamten sollen ihre erste etatmäßige Anstellung in der Regel in der Tarifabteilung D, die mittleren in der Tarifabteilung G und die unteren in einer der Tarifabteilungen J oder K finden.

Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen sich befunden oder eine der in § 39 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 9. Gehalt bei der ersten etatmäßigen Anstellung.
– Anfangsgehalt. –

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung erhält der Beamte in der Regel den tarifmäßigen Mindestgehalt seiner Amtsstelle.

Die Verwilligung eines höheren Gehaltes ist kraft landesherrlicher Entschliezung ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen sich befunden oder eine der in

§ 39 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und § 40 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Beamtengesetzes bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat. Der Anfangsgehalt darf aber in keinem Fall den für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalt und soll auch den Gehaltsfuß nicht übersteigen, den der anzustellende Beamte erreicht haben würde, wenn er die ganze hiernach zu berücksichtigende Dienstzeit auf der ihm übertragenen Amtsstelle zugebracht hätte.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung eines unteren oder mittleren Beamten ohne sein Verschulden erst nach einer mehr als zwölf Jahre dauernden, und die eines oberen Beamten unter der gleichen Voraussetzung erst nach einer mehr als acht Jahre dauernden, bei Berechnung des Ruhegehalts anrechnungsfähigen Dienstzeit (Beamtengesetz §§ 37 bis 41) und erst nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahrs, so kann mit Zustimmung des Finanzministeriums als Anfangsgehalt der Mindestgehalt unter Hinzurechnung des ganzen oder teilweisen Zulagebetriffnisses verwilligt werden, das der Beamte schon erdient haben würde, wenn er im Zeitpunkt der Erfüllung der beiden vorgenannten Bedingungen etatmäßig angestellt worden wäre. Der Anfangsgehalt darf aber in diesem Fall den tarifmäßigen Mindestgehalt nur um höchstens zwei Zulagebeträge übersteigen.

Bei Berechnung des Zulagebetriffnisses sind nur vollendete halbe Dienstjahre in Rücksicht zu ziehen. Der sich hiernach ergebende Anfangsgehalt ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Anfangsgehalt bei der
Wiederanstellung eines
Beamten.

§ 10.

Wird ein Beamter, der aus einer etatmäßigen Dienststellung ausgeschieden war, wieder etatmäßig angestellt, so erhält er als Anfangsgehalt in der Regel den Gehalt, den er bei seinem früheren Ausscheiden aus dem Staatsdienst zuletzt bezogen hatte, wenigstens aber den Mindestgehalt für die Amtsstelle, auf der er wieder angestellt wird.

Ausnahmsweise kann, wenn der Beamte in der Zwischenzeit in nichtetatmäßiger Stellung im staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 36 Absatz 2 des Beamtengesetzes gestanden hatte, der nach Absatz 1 zu verwilligende Gehalt mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu dem Betrag erhöht werden, den der Beamte auf seiner früheren etatmäßigen Stelle bis zur Zeit seiner Wiederanstellung hätte erdienen können.

B. Zulagen.

§ 11.

Verwilligung von Zulagen.

Die Verwilligung der Zulagen erfolgt unter den Voraussetzungen des § 21 des Beamtengesetzes in Zeiträumen von je zwei Dienstjahren bis zur Erreichung des für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts.

Für die Höhe der Zulage sind die Zulagebeträge derjenigen Amtsstellen maßgebend, welche der Beamte während des Laufs der Zulagefrist bekleidet hat und zwar, wenn mehrere Amtsstellen für einen Beamten in Frage kommen, die auf halbe Dienstjahre auf- und abzurundenden Betreffnisse. Dabei wird die Zeit von mehr als einem Vierteljahr als ein halbes Jahr in Rechnung gestellt und die Dienstdauer bis zu einem Vierteljahr außer Betracht gelassen. Der hiernach sich ergebende Zulagebetrag wird auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufgerundet.

§ 12.

Ausnahmen von der regelmäßigen Zulageverwilligung.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten (§ 21 BG.) eine erhebliche Ausstellung vorliegt, so kann durch Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums die Zulage entweder zunächst nur in widerrechtlicher Weise ohne Aufnahme in den Einkommensanschlag oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist bewilligt werden.

Vor der Entscheidung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die gegen ihn vorliegenden Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern, Anträge zu stellen und nach Eröffnung des Ergebnisses etwaiger Erhebungen nochmals sich zu erklären. Erfolgt die Maßregel, so werden ihm die Gründe derselben eröffnet.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Auf die Beschwerde finden die für das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Beamten auch im Beschwerdeverfahren vor der Entscheidung im Falle neuer Ermittlungen Gelegenheit zu geben ist, sich über das Ergebnis derselben zu äußern.

Widerruflich verwilligte Zulagen können nachträglich vom Zeitpunkt ihrer Verwilligung oder einer späteren Zeit ganz oder teilweise mit Ausnahme in den Einkommensanschlag endgültig gewährt werden.

Auch kann die Versagung der geordneten Zulagen nach eingetretener anhaltender Besserung des Beamten in der Dienstleistung und dem Verhalten ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden.

Lauf der Zulagefristen.

§ 13.

Die Zulagefristen laufen stets vom ersten Tage eines Kalendervierteljahrs an. Wird die für den Anfall der Zulage maßgebende zweijährige Dienstzeit in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahrs vollendet, so wird die Zulage vom ersten Tage des gleichen Kalendervierteljahrs verwilligt, andernfalls fällt die Zulage erst mit dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs an.

Mit dem Anfall einer Zulage beginnt die Zulagefrist stets aufs neue.

Die Verwilligung nur eines Teilbetrags der Zulage (§ 12) kommt für den Lauf der Zulagefrist der Gewährung der vollen Zulage gleich. Wurde die Zulage nur widerruflich gewährt (§ 12), so läuft die neue Zulagefrist von

dem Zeitpunkt an, von dem an die Umwandlung der Zulage in eine endgültige wirksam geworden ist.

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

In den Fällen des § 10 kommt die Zeit, die ein Beamter vor dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst nach dem Anfall der letzten Gehaltszulage noch auf seiner früheren etatmäßigen Stelle zugebracht hat, bei der Bemessung der Frist für die nächste Gehaltszulage in Anrechnung.

Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittlungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde. Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienst, so unterbleibt die Verwilligung der Zulage, die nach der Zeit der Eröffnung des Verfahrens sonst etwa anerfallen wäre.

§ 14.

Beförderungszulagen.

Bei der Versetzung auf eine höhere Amtsstelle (§ 5 Absatz 1) erhält der Beamte die vorgesehene Beförderungszulage, wenigstens aber den für die neue Amtsstelle vorgesehenen Mindestgehalt.

Wird ein Beamter, der auf eine geringere Amtsstelle übergetreten war, wieder auf eine höhere Amtsstelle einer Tarifabteilung versetzt, der er schon früher einmal angehört hatte, so wird bei der wiederholten Übertragung der höheren Amtsstelle die Beförderungszulage in der Regel nicht bewilligt. Beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe kann die gleiche Beförderungszulage mit Zustimmung des Finanzministeriums ganz oder teilweise nochmals bewilligt werden.

Die Verwilligung der Beförderungszulage oder des neuen Mindestgehalts bleibt ohne Einfluß auf die Gewährung der ordentlichen Zulagen (§ 11).

Die Beförderungszulage oder der Mindestgehalt der neuen Amtsstelle wird, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, wirksam mit dem Tage der Verwilligung oder wenn der Dienst auf der Amtsstelle erst später angetreten wird, mit dem Tage des Dienstantritts auf der neuen Amtsstelle, beim Borrücken in eine höhere Gehaltsklasse (§ 16) mit dem Tage der Verwilligung.

C. Fester Gehalt.

Fester Gehalt.

§ 15.

Bei Versetzung auf eine Amtsstelle mit einem tarifmäßigen festen Gehalt erhält der Beamte diesen, falls nicht eine andere Zeit besonders bestimmt wird, mit dem Tage der Verwilligung, oder wenn der Dienst erst später angetreten wird, mit dem Tage des Dienstantritts auf der neuen Stelle.

D. Gehaltsklassen.

Borrücken in höhere Gehaltsklassen.

§ 16.

Wo für bestimmte Arten von Amtsstellen mehrere Gehaltsklassen vorgesehen sind, soll der Beamte seine erste Anstellung in der Regel in der untersten Gehaltsklasse finden.

Das Borrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolgt nach dem Dienstalter des Beamten, sofern nicht dessen Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründen.

Verteilung der Beamten auf die verschiedenen Gehaltsklassen.

§ 17.

Wo im Gehaltstarif nicht eine abweichende Regelung vorgesehen ist, sollen die Beamten einer Gruppe innerhalb jeder einzelnen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags

auf die verschiedenen Gehaltsklassen so verteilt werden, daß beim Vorhandensein von zwei Klassen in die obere Klasse bis zu einem Drittel aller Stellen eingereicht werden.

Männliche und weibliche Beamte derselben Art bilden hinsichtlich der Verteilung auf die Gehaltsklassen in der Regel je eine Gruppe für sich.

Behören innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags nicht wenigstens zehn Amtsstellen einer oder mehrere Gehaltsklassen verteilten Beamtengruppe an, so kann die Zahl der in jede Klasse einzureihenden Beamten durch den Staatsvoranschlag anders bestimmt werden, wobei aber der in Absatz 1 festgesetzte Verteilungsmaßstab und im übrigen die zum Vergleich heranzuziehenden Beförderungsverhältnisse von Beamten in ähnlicher Stellung zum Anhalt dienen sollen.

Übersteigt eine solche Beamtengruppe durch Hinzutreten neuer Stellen späterhin die vorgesehene Obergrenze, so ist bei der Neubefetzung von Stellen dieser Gruppe so zu verfahren, daß ein etwa vorhandener Überschuß von Beamten in den oberen Gehaltsklassen sobald als möglich ausgeglichen wird.

§ 18.

Übertragbarkeit von
Stellen innerhalb
derselben Gehaltsklasse.

Sind innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags mehrere Beamtengruppen mit ihren verschiedenen Gehaltsklassen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen des Gehaltstarifs mit denselben Bruchteilen verteilt, so können ausnahmsweise die für sie vorgesehenen Stellen unter diesen Beamtengruppen übertragen werden, sofern dadurch die in jeder Gehaltsklasse für die Gruppen im ganzen verfügbare Stellenzahl eingehalten wird (Stellengemeinschaft).

Das Gleiche gilt für die Fälle, wo männliche und weibliche Beamte derselben Art neben einander vorkommen.

Sonstige Stellenübertragungen können nur vorgenommen werden, wenn sie durch den Gehaltstarif zugelassen sind,

doch darf in Fällen dieser Art die innerhalb einer Ordnungszahl des Gehaltstarifs verfügbare Stellenzahl nicht überschritten werden.

E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.

§ 19.

Versetzungen von Beamten auf gleichartige oder geringere Amtsstellen sind unter Wahrung des Rechtsanspruchs der Beamten auf den schon erdienten Gehalt und Einkommensanschlag (§ 19 Beamtengesetz) vorzunehmen. Durch solche Versetzungen darf der für die neue Amtsstelle vorgesehene Höchstgehalt nicht überschritten werden, sofern die Versetzung nicht lediglich aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses erfolgt (Etatgesetz Artikel 27 Absatz 3).

Wird ein noch nicht unwiderruflich angestellter oder mit seiner Zustimmung ein unwiderruflich angestellter Beamter auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltsätzen oder auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so kann der Gehalt des Beamten entsprechend dem maßgebenden neuen Höchstgehalt ermäßigt werden und darf diesen keinesfalls übersteigen. Bei der Herabsetzung des Gehalts kann dem Beamten der von ihm erdiente Einkommensanschlag unverändert belassen werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gehalts bei der Strafversetzung eines Beamten bewendet es bei den Vorschriften des § 81 des Beamtengesetzes.

III. Wohnungsgeld.

§ 20.

Die Höhe des den etatmäßigen Beamten zu gewährenden Wohnungsgelds ist durch besonderes Gesetz bestimmt.

IV. Dienstzulagen.

§ 21.

Dienstzulagen auf Grund
des Gehaltstarifs und des
Staatsvoranschlags.

Dienstzulagen (Beamtengesetz § 25) werden entweder für die Bekleidung bestimmter Amtsstellen allgemein und dauernd verwilligt und sind dann im Gehaltstarif vorgesehen (tarifmäßige Dienstzulagen) oder sie werden aus besonderem Anlaß nur bestimmten Beamten gewährt aufgrund einer Anforderung im Staatsvoranschlag (budgetmäßige Dienstzulagen).

Durch den Staatsvoranschlag kann bestimmt werden, daß die Dienstzulage ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags zu bilden hat.

Die Dienstzulagen fallen weg, sobald in den Voraussetzungen, unter denen sie verwilligt worden sind, eine Änderung eintritt, so insbesondere bei Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle. Sofern die Dienstzulagen einen Bestandteil des Einkommensanschlags gebildet haben (Absatz 2), können sie insoweit zurückgezogen werden, als späterhin Zulagen anfallen. Die in den Einkommensanschlag aufgenommenen Dienstzulagen sind mangels besonderer Bestimmung jedenfalls insoweit zurückzuziehen, als der Beamte späterhin in einen höheren Einkommensanschlag eintritt, als er für ihn zur Zeit der Verwilligung der Dienstzulage erreichbar war.

§ 22.

Dienstzulagen für die Ver-
setzung höherer Amts-
stellen.

Einem Beamten, welcher eine höhere Amtsstelle (§ 5 Absatz 1) einstweilen versieht, kann für die Dauer dieser Dienstbesorgung eine Dienstzulage bis zur Höhe der für diese Amtsstelle vorgesehenen Zulage (§ 11), in Ausnahmefällen auch bis zur doppelten Höhe verwilligt werden. Ist die höhere Amtsstelle mit festem Gehalt ausgestattet (§ 15), so kann dem Beamten für die einstweilige Ver-

setzung derselben eine Dienstzulage bis zu fünf vom Hundert des festen Gehalts gewährt werden.

Die Bewilligung der Dienstzulage ist nur zulässig, wenn die Dienstversetzung innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mindestens drei Monate dauert.

Zurückziehung budget-
mäßiger Dienstzulagen bei
Zulageanfall.

§ 23.

Budgetmäßige Dienstzulagen können in der Weise verwilligt werden, daß sie mit dem Anfall von ordentlichen Zulagen im ganzen oder teilweisen Betrage der letzteren nach und nach in Wegfall kommen. Ferner kann bestimmt werden, daß sie erst zurückgezogen werden, wenn und soweit der Betrag des Gehalts und der Dienstzulagen zusammen den Höchstgehalt der Amtsstelle, welche dem Beamten im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage übertragen war, übersteigt. (Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts.)

V. Wandelbare Bezüge.

Wandelbare Bezüge als
zusätzlicher Einkommens-
teil und als Dienstein-
kommen überhaupt.

§ 24.

Inwieweit und in welcher Höhe den etatmäßigen Beamten neben dem Gehalt und den sonstigen Einkommens-
teilen für bestimmte Geschäftsverrichtungen wandelbare
Bezüge (Gebühren) zukommen, wird durch besondere Vor-
schriften geregelt; welche Beamten ganz oder im wesent-
lichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, bestimmt
diese Gehaltsordnung (§§ 35 und 36).

Von dem Ertrage wandelbarer Bezüge kann ein be-
stimmter Betrag nur dann einen Bestandteil des Ein-
kommensanschlags bilden, wenn dies durch den Gehalts-
tarif bestimmt ist.

Bei den ganz oder im wesentlichen auf den Ertrag
von wandelbaren Bezügen angewiesenen Beamten dienen

die im Gehaltstarif vorgesehenen Gehalts- und Zulage-
sätze zusammen mit dem anschlagsmäßigen Betrag des
Wohnungsgeldes (Beamtengesetz § 24) zur Bildung des
Einkommensanschlags.

Den Beamten, die neben dem Gehalt wandelbare
Bezüge haben, kann, falls der Reinertrag dieser Bezüge
den Einkommensanschlag um mehr als ein Viertel über-
steigt, der Mehrertrag bis zur Hälfte auf den Gehalt
aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber
der Gehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte
verringert werden.

Bei Beamten, die ganz oder im wesentlichen auf
wandelbare Bezüge angewiesen sind, kann durch landes-
herrliche Verordnung die Ablieferung eines Teils des
Reinertrags dieser Bezüge an die Staatskasse ange-
ordnet werden.

§ 25.

Ersatz für entgehende
wandelbare Bezüge bei
Versetzung des Beamten.

Wird ein Beamter, der bisher zusätzliche wandelbare
Bezüge als Bestandteil des Einkommensanschlags gehabt
hat, ohne sein Verschulden und nicht lediglich auf seinen
Antrag auf eine Amtsstelle versetzt, auf welcher ihm solche
Bezüge nicht oder nur in geringerem Betrage zukommen,
so kann ihm, wenn der Ausfall an anschlagsmäßigen
wandelbaren Bezügen durch die auf der neuen Amtsstelle
etwa eintretende Erhöhung des anschlagsmäßigen Ein-
kommens nicht ausgeglichen wird, innerhalb des Höchst-
gehalts der neuen Amtsstelle eine dem verbleibenden Aus-
fall entsprechende, in den Einkommensanschlag aufzu-
nehmende Dienstzulage verwilligt werden, die späterhin
nach Maßgabe des Anfalls weiterer Zulagen zurückge-
zogen wird.

Wird ein Beamter, der bisher ganz oder im wesent-
lichen auf wandelbare Bezüge angewiesen war, auf eine
Amtsstelle mit festem Dienststeinkommen versetzt, so erhält
er neben dem geordneten Wohnungsgeld den Gehalt, der

seinem Einkommensanschlag zuletzt zu Grunde gelegt war, zutreffendenfalls unter Hinzurechnung der auf diesen Zeitpunkt etwa fällig werdenden Zulagen (§§ 11 und 14).

Schadloshaltung für Ausfälle an wandelbaren Bezügen.

§ 26.

Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen kann sowohl bei Beamten, die solche nur als zusätzliches Einkommen beziehen, wie bei solchen, die ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, nur insoweit stattfinden, als die wandelbaren Bezüge mit einem bestimmten Anschlag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, und nur wenn ihr Ertrag ohne Verschulden des Beamten hinter dem Anschlag erheblich zurückbleibt.

Das gilt auch für den Fall, daß ohne Verschulden des Beamten eine Unterbrechung seiner Diensttätigkeit eintritt.

Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil des im Einkommensanschlag des Beamten zu Grunde gelegten Gehalts und des etwa darin enthaltenen Wertsanschlags für wandelbare Bezüge zuzüglich des Wohnungsgeldes für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse nicht überschritten werden.

VI. Naturalbezüge

§ 27.

Inwieweit einzelnen Arten von Beamten Naturalbezüge, so insbesondere freie Dienstkleidung zu gewähren sind, wird durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

Eine Entschädigung für den Wegfall bisher gehabter Naturalbezüge bei Versetzungen auf eine andere Amtsstelle oder aus einem sonstigen Anlaß tritt nicht ein.

VII. Dienstaufwandsentschädigungen.

§ 28.

Über die den Beamten oder einzelnen Arten von ihnen zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigungen, als Tagelöhner, Reisekosten, Umzugskosten, Pauschbeträge für Pferdehaltung, für Waffenunterhaltung, für sachliche Amtskosten usw. sind die hierwegen getroffenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

VIII. Nebengehalte.

§ 29.

Nebengehalte für die Beforgung staatlicher Nebenämter können aus der Staatskasse nur auf Grund des Staatsvoranschlags verwilligt werden.

Ist ein Beamter an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamts im ganzen mehr als drei Monate innerhalb des Zeitraums eines Jahres verhindert, so ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die die den Inhaber des Nebenamts vertreten.

IX. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 30.

Richterliche Beamte.

Der hinsichtlich des Vorrückens im Gehalt den richterlichen Beamten durch § 117 Ziffer 2 Beamtengesetz gewährte Rechtsanspruch erstreckt sich auch auf das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen nach Maßgabe der daselbst verfügbaren Stellen.

Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für bestimmte richterliche Dienstaufgaben vorgesehenen Dienstzulagen und auf deren Belassung, insolange als ihnen die besondere Dienstaufgabe übertragen ist.

**Hochschulprofessoren und
Professoren der Akademie
der bildenden Künste.**

§ 31.

Für die Hochschulprofessoren und die Professoren der Akademie der bildenden Künste sind im Gehaltstarif keine Gehaltsätze vorgesehen. Die Höhe der ihnen zu verwilligenden Gehalte wird durch Staatsministerialentschließung bestimmt.

Bei den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste ist der den Betrag von achttausendzweihundert Mark, bei den außerordentlichen Professoren der den Betrag von fünftausendvierhundert Mark übersteigende Teil des Gehalts von der Aufnahme in den Einkommensanschlag ausgenommen.

Das Wohnungsgeld wird den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung B, den außerordentlichen Professoren nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung D gewährt.

**Kommissarisch in einem an-
deren öffentlichen Dienste
verwendete Beamte.**

§ 32.

Etatmäßige Beamte, die, ohne aus dem staatlichen Dienst auszuscheiden, im Reichsdienst, im inländischen Hofdienst, im Dienst eines anderen Bundesstaates oder einer inländischen öffentlichen Körperschaft auf Vorschlag oder durch Ernennung der Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatskasse kommissarisch verwendet werden, können in ihrem Einkommensanschlag durch Zurechnung der Zulagen und durch Einreihung in höhere Gehaltsklassen vorrücken, wie wenn sie im Landesdienste verwendet wären.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienst oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates stattfindet, kann dem Beamten, wenn seine im Einkommensanschlag nachgeführten

inländischen Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung tatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatskasse verwilligt werden.

§ 33. **Main-Neckarbahn-Beamte.**

Für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge der im Dienst der Main-Neckarbahn verwendeten badischen Beamten sind die Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn vom 14. Dezember 1901 maßgebend.

§ 34. **Mittelbare Staatsbeamte.**

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Dienstehinkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, oder für welche die Staatskasse die Auszahlung bestimmter Bezüge, wenn auch gegen besonderes Entgelt übernimmt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den im Gehaltstarif aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

Eine Stellengemeinschaft (§ 17 Absatz 1 und § 18) zwischen diesen Beamten und den gleichgestellten Staatsbeamten findet nicht statt.

§ 35. **Katastergeometer.**

Die Katastergeometer sind in der Regel ausschließlich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24).

Eine Schadloshaltung für entgehende Bezüge (§ 26) kann nur gewährt werden im Falle der Erkrankung, der Einberufung zu militärischen Dienstleistungen oder der Teilnahme als Abgeordneter an den Verhandlungen des Reichs- und Landtags, sowie im Falle der Verwendung zu Fortführungsarbeiten.

§ 36. **Berichtsvollzieher.**

Die Berichtsvollzieher sind lediglich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24).

Eine Schadloshaltung für einen unverschuldeten Gehührenaussfall kann in allen hierfür in Betracht kommenden Fällen gewährt werden (§ 26).

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Amtsstellen mit festem
Gehalt und mit freier
Behaltsfestsetzung.

§ 37.

Beim Inkrafttreten dieser Behaltsordnung rücken diejenigen Beamten, für deren Amtsstellen in dem anliegenden Behaltstarif ein fester Gehalt vorgesehen ist, sofort in diesen ein.

In den Bezügen der Beamten auf Stellen mit freier Behaltsfestsetzung tritt aus Anlaß der neuen Behaltsordnung eine Änderung nicht ein.

Letzte Zulagen auf Grund
des alten Tarifs.

§ 38.

Jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, erhält beim Inkrafttreten dieser Behaltsordnung die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den Bestimmungen des bisherigen Tarifs auf den erwähnten Zeitpunkt ergibt, und zwar bis zur Grenze des im neuen Tarif für seine Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts. Bei Verwilligung dieser Zulagen oder Teilzulagen ist nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zu verfahren. Die sich ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Behaltsordnung schon im bisherigen Höchstgehalt ihrer Amtsstelle befunden haben, erhalten gleichfalls innerhalb des im neuen Tarif vorgesehenen Höchstgehalts eine Zulage oder Teilzulage nach den Bestimmungen des alten Tarifs, jedoch nur bis zur Höhe eines Zulagebetrags.

Für sämtliche beim Inkrafttreten des neuen Tarifs vorhandenen Beamten, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Zulage erhalten haben, beginnt mit diesem Zeitpunkt der Lauf der Zulagefrist aufs neue.

§ 39.

Außerordentliche Gehalts-
aufbesserung.

Alle Beamten, für deren Amtsstellen im neuen Tarif keine festen Gehalte vorgesehen sind, erhalten ferner beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung als außerordentliche Gehaltsaufbesserung eine für ihre Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehene ordentliche Zulage, mindestens aber den Betrag von 100 M. Die weiblichen Beamten, sofern sie im Gehaltstarif nicht besonders aufgeführt sind, erhalten diese Gehaltsaufbesserung zu drei Vierteln, wobei die sich ergebenden Beträge auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden sind.

Beamte, deren Amtsstelle infolge des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten diese außerordentliche Zulage anstelle der Beförderungszulage.

Sofern durch die ordentliche Zulage nach § 38 und diese außerordentliche Zulage ein Beamter den für seine Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehene Mindestgehalt noch nicht erreicht, wird ihm dieser anstelle der beiden Zulagen gewährt.

Die Verwilligung der außerordentlichen Gehaltszulage ist als solche nur innerhalb des neuen tarifmäßigen Höchstgehalts zulässig. Insoweit die außerordentliche Zulage allein, also ohne die Zulage nach § 38, zu einer Überschreitung des neuen Höchstgehalts führen würde, wird sie als künftig wegfallende, keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage gewährt. Diese fällt bei einer späteren Beförderung des Beamten nach Maßgabe des Anfalls von Zulagen (§§ 11 und 14) weg.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Zulage wird der Fristenlauf für die ordentliche Zulage nicht beeinflusst.

§ 40.

Wahrung erworbener
Gehaltsansprüche.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs bleiben die Ansprüche der Beamten auf den erdienten Gehalt und Einkommensanschlag sowie auf das bisherige Wohnungsgeld gewahrt.

Hat ein Beamter den neuen Höchstgehalt seiner bisherigen oder der ihm beim Inkrafttreten des neuen Tarifs

zu übertragenden Amtsstelle ausnahmsweise schon überschritten, so wird ihm der erdiente Gehalt belassen und der den neuen Höchstgehalt überschreitende Teil desselben bei etwaiger späterer Beförderung auf die dann anfallenden Zulagen (§§ 11 und 14) aufgerechnet.

Die außerordentliche Zulage nach § 39 wird auch den Beamten, auf welche die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes zutreffen, gewährt und zwar nach § 39 Absatz 4 in Gestalt einer Dienstzulage.

Einreihung in den neuen Gehaltstarif. § 41.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs sind die durch ihn gebotenen anderweitigen Einreihungen der Beamten in seine neuen Abteilungen und Ordnungszahlen alsbald vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß eine Beamtengruppe, die bisher in eine Ordnungszahl des Tarifs eingereiht war, nunmehr auf mehrere Gehaltsklassen zu verteilen ist, und zwar auch dann, wenn ein Teil der Beamtengruppe in eine nachfolgende Tarifabteilung versetzt werden muß.

Nur insoweit einzelne Beamte über die im neuen Tarif dafür vorgesehene Zahl hinaus schon in einer höheren Gehaltsklasse oder auf einer dieser höheren Gehaltsklassen des neuen Tarifs entsprechenden Amtsstelle sich befinden, können sie beim Vorliegen dringender Gründe ausnahmsweise in die ihrer bisherigen Einreihung entsprechende höhere Gehaltsklasse aufgenommen werden. Bei allen folgenden Neuanstellungen aus der betreffenden Beamtengruppe ist aber auf die Herbeiführung der für diese Stellen vorgesehenen Verteilung auf die verschiedenen Gehaltsklassen Bedacht zu nehmen.

Beförderungszulagen während der Übergangszeit. § 42.

Wird ein Beamter innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in eine höhere Gehaltsklasse versetzt, die erst durch den neuen Tarif errichtet

worden ist, oder wird ihm eine Amtsstelle übertragen, die durch den neuen Tarif in eine höhere Abtheilung eingereiht worden ist, so unterbleibt die Verwilligung der geordneten Beförderungszulage insoweit, als der Beamte dadurch mit Hinzurechnung der nach § 39 gewährten außerordentlichen Zulage eine größere Gehaltserhöhung erfahren würde, als wenn er beim Inkrafttreten des neuen Tarifs sogleich auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wäre.

Dasselbe gilt für Beamte, die innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des neuen Tarifs wiederholt auf eine höhere Amtsstelle in einer Tarifabtheilung versetzt werden, der sie früher schon einmal angehört haben. Erfolgt die wiederholte Beförderung eines solchen Beamten, der nur infolge des neuen Tarifs auf eine geringere Amtsstelle versetzt worden war, nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Tarifs, so wird die geordnete Beförderungszulage voll gewährt (§ 14 Absatz 2). In allen diesen Fällen wird stets wenigstens der tarifmäßige Mindestgehalt der neuen Amtsstelle bei der Beförderung verwilligt.

§ 43. Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind.

Etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als etatmäßige Beamte, und zwar ihre Gehaltsansprüche und Anwartschaften auf Gehaltserhöhung nach dem bisherigen Gehaltstarif mit der Maßgabe gewahrt, daß der für ihre Stellen bisher vorgesehene Höchstgehalt oder feste Gehalt um zehn vom Hundert erhöht wird.

Als außerordentliche Aufbesserung erhalten diese Beamten eine Zulage nach dem bisherigen Gehaltstarif. Beamte mit festem Gehalt treten sogleich in den um zehn vom Hundert erhöhten Gehalt ein (Absatz 1).

§ 44. Regelung der Gehaltsverhältnisse der aus dem Volksschuldienst übernommenen Lehrer.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs wird der Einkommensanschlag der in diesem Zeitpunkt vor-

handenen, aus dem Volksschuldienst als Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- oder Musiklehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten übernommenen Volksschulhauptlehrer unter Zugrundelegung der Sätze des bisherigen Gehaltstarifs auf den Betrag festgesetzt, den diese Beamten erreicht hätten, wenn sie vom Zeitpunkt ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in einer der Stellungen der bezeichneten Art verwendet gewesen wären.

Ein diesen Einkommensanschlag überschreitender bisheriger Einkommensbezug wird als Dienstzulage weitergewährt, die jedoch nach und nach mit denselben Beträgen in Wegfall kommt, in welchen den Beamten ordentliche Zulagen verwilligt werden.

Der Höchstgehalt der Stellen der Beamten nach dem neuen Gehaltstarif darf in keinem Fall überschritten werden.

**Anderungen in Bezug von
Wohnungsgeld.**

§ 45.

Die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1902, betreffend das Wohnungsgeld, werden beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung aufgehoben.

Die nach § 3 des genannten Gesetzes gewährten Dienstzulagen fallen in dem Maße weg, als ordentliche Zulagen anfallen.

**Wegfall bisheriger Dienst-
zulagen.**

§ 46.

Die Dienstzulagen, die bisher für bestimmte Amtsstellen durch den Gehaltstarif oder den Staatsvoranschlag vorgesehen waren, aber im neuen Tarif oder als budgetmäßige Dienstzulagen über die Übergangszeit hinaus nicht oder nicht mehr in dem bisherigen Betrag aufrecht erhalten sind, fallen nach Inkrafttreten des neuen Tarifs mit dem in Absatz 3 gemachten Vorbehalte nach und nach weg.

Für diejenigen Beamten, die beim Inkrafttreten des neuen Tarifs auf gleichartigen Stellen verbleiben, werden die Dienstzulagen innerhalb des neuen Höchstgehalts ihrer Amtsstellen (§ 23 Satz 2) zurückgezogen. Bei denjenigen

Beamten, die aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Tarifabteilung eingereiht werden, fallen die Dienstzulagen jedesmal im hälftigen Betrage der später anfallenden Zulagen, jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der neuen Stelle fort.

Die Zurückziehung dieser sowie der in § 45 Absatz 2 genannten Dienstzulagen unterbleibt, wenn und insoweit der neue Höchstgehalt des Beamten seine Bezüge an Gehalt und Dienstzulagen unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Tarifs nicht um mehr als die nach § 39 zu gewährende außerordentliche Zulage übersteigt. Der innerhalb dieser Grenze verbleibende Betrag ist als budgetmäßige Dienstzulage fernerhin zu bewilligen, bis der Fall des § 21 Absatz 3 oder der Anfall späterer Zulagen (§§ 11 und 14) ihre Zurückziehung rechtfertigt.

§ 47.

Wegfall von bisherigen wandelbaren und Naturalbezügen als Bestandteilen des Einkommensanschlags.

Wandelbare Bezüge und Naturalbezüge, die bisher Beamten als Bestandteile des Einkommensanschlags verliehen waren und im neuen Tarif als solche nicht mehr aufrecht erhalten sind, fallen innerhalb des auf der betreffenden Amtsstelle nach dem bisherigen Tarif höchstens erreichbaren Einkommensanschlags weg und werden solange und insoweit für die beteiligten Beamten als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen.

§ 48.

Vorübergehende Bewilligung von Dienstzulagen bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Wenn ein Beamter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf Stellen der Abteilungen J und K des neuen Gehaltstarfs sich in seinen Bezügen um mehr als fünf vom Hundert seiner bisherigen Vergütung verschlechtern würde, so kann ihm zur Ausgleichung eine Dienstzulage bis zur Höhe des die Grenze von fünf vom Hundert übersteigenden

Ausfalles bewilligt werden. Erfolgt die Übernahme in die etatmäßige Stellung unmittelbar aus dem Arbeiterverhältnis, so sind bei der Berechnung des Ausfalles die Pflichtbeiträge für die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung in Abzug zu bringen, die der Beamte unmittelbar vor der etatmäßigen Anstellung zu entrichten hatte. Die Dienstzulage fällt in dem Maße weg, als ordentliche Zulagen anfallen. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Beamte, die bis Ende 1913 erstmals etatmäßig angestellt werden.

**Inkrafttreten des Gesetzes
und einmalige Zuwendung
an die Beamten.**

§ 49.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft; gleichzeitig treten die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und das Nachtragsgesetz hierzu vom 9. Juli 1894 außer Kraft.

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die zu dieser Zeit in Dienst befindlichen Beamten, für deren Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, eine einmalige Zuwendung in Höhe des hälftigen, gegebenenfalls aufzurundenden Betrags der außerordentlichen Zulage gemäß § 39 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Beamte, die erst nach dem 1. Januar 1908 etatmäßig angestellt worden sind, erhalten diese einmalige Zuwendung in dem der Dauer ihrer etatmäßigen Anstellung entsprechenden Teilbetrage.

Vollzug.

§ 50.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Die zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwands erforderlichen Mittel sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Behaltstarif.

Abteilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 14 000 *M*

- a. Minister.
- b. Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

Der Präsident des Staatsministeriums erhält eine Dienstzulage von 6000 *M*, die übrigen Minister erhalten eine solche von 4000 *M*. Derjenige Minister, dem die Repräsentation übertragen ist, erhält außerdem ein Repräsentationsgeld von 10000 *M*.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 12 000 *M*

- a. Präsident der Oberrechnungskammer.
- b. Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: 10 000 *M*

Präsident des Verwaltungsgereichtshofs.

Abteilung B.Beförderungszulage 300 *M***B. Ord.-Zahl 1.**Fester Gehalt: 9500 *M*

- a. Gesandte in Berlin und München.
Der Gesandte in Berlin erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20000 *M*, der Gesandte in München ein solches von 12000 *M*.
- b. Ministerialdirektoren.
Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2000 *M*.
- c. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.
- d. Direktoren der Kollegialmittelstellen.
Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2500 *M*.

B. Ord.-Zahl 2.Fester Gehalt: 8800 *M*

- a. Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landgerichte.
Die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht erhalten eine Dienstzulage von 700 *M*.
- b. Oberstaatsanwalt.
- c. Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

B. Ord.-Zahl 3.Mindestgehalt: 5000 *M*Höchstgehalt: 8200 *M*Zulage: 500 *M*

- a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.
Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 *M*.

b. Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin, eine Dienstzulage von 2000 *M* und als Landeskommissäre eine solche von 800 *M*.

e. Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.

Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 *M*.

B. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 4500 *M*

Höchstgehalt: 7800 *M*

Zulage: 500 *M*

a. Landgerichtsdirektoren.

b. Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerrichtsräte.

c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.

d. Erste Staatsanwälte.

e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3 e.

f. Vorstände der Bezirksämter in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.

g. Korpskommandeur der Gendarmerie.

h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.

i. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

B. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 4200 *M*

Höchstgehalt: 7400 *M*

Zulage: 450 *M*

a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe C 1 a.)

- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 1 b.)
 - c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1 c.
 - d. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 i.)
 - e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.
 - f. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.
-

Abteilung C.

Beförderungszulage 250 *M*

C. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 4 000 *M*

Höchstgehalt: 6 800 *M*

Zulage: 400 *M*

- a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5 a.)
- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5 b.)
- c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in B 5 c.
- d. Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4 c.
Als solche können die Vorstände der mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichte eingerechnet werden.
- e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in B 5 e.
- f. Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 f., Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)
- g. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2 p.
- h. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 f.
- i. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2 q.

C. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 3500 *M*Höchstgehalt: 6400 *M*Zulage: 375 *M*

- a. Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.
- b. Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 a.)
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 *M* oder als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen eine solche von 600 *M*.
- c. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 b, Gehaltsklasse III siehe D 1 a.)
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen eine Dienstzulage von 600 *M*.
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei den Kollegialgerichten (D 1 l) mitgezählt.
- d. Notare, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 3 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 b.)
- e. Staatsanwälte, soweit nicht in C 3 d und D 1 c.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- f. Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)
- g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßebauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,

Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch C 3 g und D 1 d.)

Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommisär eine Dienstzulage von 800 *M.*

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 l aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

i. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe B 5 d.)

k. Kreisshulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschulen, sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3 i und D 1 f.

l. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 k.)

m. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer, bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 l, Gehaltsklasse III siehe D 1 g.)

Bei Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 i und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 2 i hier aufgerechnet.

- n. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 h.)
- o. Distriktskommandanten der Gendarmerie.
- p. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung,
soweit nicht in C 1 g.
- q. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine,
wenn nicht in C 1 i.

C. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 3 000 *M*

Höchstgehalt: 5 800 *M*

Zulage: 375 *M*

- a. Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 b.)
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter
eine Dienstzulage von 500 *M* oder als Vorsitzende von
Kammern für Handelsachen eine solche von 600 *M*.
- b. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 a.)
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von
Kammern für Handelsachen eine Dienstzulage von 600 *M*.
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der
Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei Kollegialgerichten
(D 1 l) mitgerechnet.
- c. Notare, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse III siehe D 1 b.)
- d. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und D 1 c.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte
sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.
- f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der
Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den
Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei
großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse II siehe C 2 f.)
- g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei
Zentralstellen.

Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,

Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,

Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,

sämtliche Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch C 2 g und D 1 d.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 l aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

i. Kreis- und Schulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und D 1 f.

k. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 l.)

l. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse III siehe D 1 g.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 l und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 3 k hier aufgerechnet.

- m. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.
 Bis zur Hälfte aller Stellen.
 (Gehaltsklasse II siehe D 1 i.)
- n. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.
 Bis zur Hälfte aller Stellen.
 (Gehaltsklasse II siehe D 1 k.)

C. Ord.:Zahl 4.

Mindestgehalt:	2 500	<i>M</i>
Höchstgehalt:	4 400	<i>M</i>
Zulage:	350	<i>M</i>

Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 3.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 2 000 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.

C. Ord.:Zahl 5.

Mindestgehalt:	2 000	<i>M</i>
Höchstgehalt:	3 800	<i>M</i>
Zulage:	300	<i>M</i>

Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 4.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1 000 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Abteilung D.

Beförderungszulage: 200 *M*

D. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt:	2 500 <i>M</i>
Höchstgehalt:	5 400 <i>M</i>
Zulage:	350 <i>M</i>

- a. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse II siehe C 3 b.)
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen eine Dienstzulage von 600 *M*.
- b. Notare, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse II siehe C 3 c.)
- c. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und C 3 d.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- d. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen, Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung, Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten, Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse II.
(Siehe auch C 2 g und C 3 g.)

- e. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 h, Gehaltsklasse II siehe C 3 h.)
- f. Kreislehrer, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschulen sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und C 3 i.
- g. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse II siehe C 3 l.)
Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1 d genannten Beamten eingereicht werden.
- h. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 n.)
- i. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3 m.)
- k. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3 n.)
- l. Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.
- m. Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.
- n. Polizeihauptleute.
- o. Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.

D. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2 200	<i>M</i>
Höchstgehalt:	5 200	<i>M</i>
Zulage:	350	<i>M</i>

Landwirtschaftslehrer.

D. Ord.-Zahl 3.Mindestgehalt: 1 400 *M*Höchstgehalt: 4 000 *M*Zulage: 300 *M*

Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1 200 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.**D. Ord.-Zahl 4.**Mindestgehalt: 1 200 *M*Höchstgehalt: 2 800 *M*Zulage: 200 *M*

Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Abteilung E.

Beförderungszulage 150 *M*

E. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 600 *M*Höchstgehalt: 5 200 *M*Zulage: 300 *M*

- a. Landständische Archivare.
- b. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.
- c. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I. (Gehaltsklasse II siehe E 2 d.)
- d. Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Direktoren von erweiterten Volksschulen.
- e. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.
Vorsteher von Vermessungsbureaus erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe E 2 f.)
- g. Obergeometer bei der Technischen Hochschule.
- h. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe F 1 d.)
Technische Beamte erhalten als Vorsteher von technischen Bureaus eine Dienstzulage von 400 *M*.
- i. Steuerkommissäre auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 i und F 3 f.)

- k. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 m.)
- l. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.
- m. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 l.)
Der Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 *M.*

E. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2500 <i>M.</i>
Höchstgehalt:	4800 <i>M.</i>
Zulage:	275 <i>M.</i>

- a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
Bei der Berechnung des Bruchteils der Hälfte der Stellen werden die Stellen in E 1 b mitgezählt und hier aufgerechnet.
(Gehaltsklasse II siehe F 1 a.)
- b. Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1 b, E 1 k und E 2 m genannt.
- c. Kassiere bei Zentralkassen.
- d. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 c.)
- e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1 e und G 1 a.)
- f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 f.)

Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen erhalten eine Dienstzulage von 300 *M.*, welche bei Beförderung nach E 1 f innerhalb des Höchstgehalts in Wegfall kommt.

- g. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe F 3 e.)
- h. Kassiere bei Bezirksstellen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 c und F 3 b.)
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.
- i. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 1 i und F 3 f.)
- k. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 g und G 1 d.)
- l. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E 1 m.
- m. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1 k.

Abteilung F.

Beförderungszulage 100 *M*

F. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2400 *M*

Höchstgehalt: 4500 *M*

Zulage: 250 *M*

- a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 2 a.)
- b. Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 a und G 2 a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 *M*.
- c. Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.
- d. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 h.)
- e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 e und G 1 a.)
- f. Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den drei größten Staatsanwaltschaften.
Bis zu 30 Stellen.

Beamtengefeh.

7

- g. Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und den großen Bezirksämtern.
Bis zu 15 Stellen.

F. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2300 <i>M</i>
Höchstgehalt:	4100 <i>M</i>
Zulage:	250 <i>M</i>

- a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 1 b und G 2 a.)

Gründerwerksbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 *M*.

Die hier sowie in den Abteilungen F 2 h und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

- b. Bureaubeamte im Bezirksdienst auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f und g.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 a und G 2 b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

- c. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch E 2 h und F 3 b.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

- d. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 1 c.)

Die leitenden Polizeikommissäre in den sieben größten Städten sowie sonstige Polizeikommissäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.

- e. Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 c und G 2 c.)

- f. Steuer- und Grenzkontrolleure auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 h und G 2 g.)

- g. Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.

- h. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 i und G 2 h.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 3 i vorgehene Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

F. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 2 200 M

Höchstgehalt: 3 800 M

Zulage: 225 M

- a. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2 b und G 2 b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

- b. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 2 h und F 2 c.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

- c. Technische Beamte, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2 e und G 2 c.)

- d. Zeichner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 2 d.)

- e. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 2 g.)

- f. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 1 i und E 2 i.)

- g. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 k und G 1 d.)
- h. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 f und G 2 g.)
- i. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 h und G 2 h.)
Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 2 h vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

Abteilung G.

Beförderungszulage 100 *M*

G. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2000 *M*

Höchstgehalt: 3600 *M*

Zulage: 200 *M*

- a. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2 e und F 1 e.)
- b. Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.
- c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 2 d.)
Polizeikommissäre erhalten bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung eine Dienstzulage von 300 *M*.
- d. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2 k und F 3 g.)

G. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1700 *M*

Höchstgehalt: 3000 *M*

Zulage: 175 *M*

- a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 1 b und F 2 a.)
- b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2 b und F 3 a.)
- c. Technische Beamte, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2 e und F 3 c.)
- d. Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 3 d.)

- e. Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.
 f. Zollabfertigungsbeamte.
 g. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.
 (Siehe auch F 2 f und F 3 h.)
 h. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.
 (Siehe auch F 2 h und F 3 i.)

G. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1550	<i>ℳ</i>
Höchstgehalt:	2600	<i>ℳ</i>
Zulage:	175	<i>ℳ</i>

Aktuare.

G. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	1300	<i>ℳ</i>
Höchstgehalt:	1800	<i>ℳ</i>
Zulage:	100	<i>ℳ</i>

Eisenbahngehilfsinnen.

Abteilung H.

Beförderungszulage 50 *M*

H. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 800 *M*

Höchstgehalt: 3 000 *M*

Zulage: 150 *M*

- a. Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.
- b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 3 c.)
- c. Vorsteher von Steuereinnehmereien I.
Die Steuereinnahmer in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 3 d.)

H. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 700 *M*

Höchstgehalt: 2 800 *M*

Zulage: 150 *M*

- a. Berichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 d.)
- b. Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 4.)
- c. Erster Hafenmeister in Mannheim.
- d. Zugsrevisoren.
- e. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 1 c.)
- f. Magazinsmeister.

H. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 600 *M*Höchstgehalt: 2 700 *M*Zulage: 150 *M*

- a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 a.)
- b. Gendarmerieoberwachtmeister.
- c. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1 b.)
- d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1 d.)
- e. Vorsteher von Stationsämtern III.
- f. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2 c.)
- g. Schirrmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2 d.)
- h. Zugmeister, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe J 4 e.)
Von den Stellen der Zugmeister, Gehaltsklasse I, können bis zu 50 an Zugmeister übertragen werden, welche die Ober-
schaffnerprüfung, aber nicht die Zugmeisterprüfung abgelegt
haben.

H. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1 500 *M*Höchstgehalt: 2 500 *M*Zulage: 150 *M*

Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Garten-
meister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2 b.)

Abteilung J.

Beförderungszulage 50 *M*

J. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1600 *M*

Höchstgehalt: 2600 *M*

Zulage: 150 *M*

- a. Schreibbeamte auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch J 3 b und K 2 a.)
- b. Maschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 c.)
- c. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2 e.)

J. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1500 *M*

Höchstgehalt: 2500 *M*

Zulage: 125 *M*

- a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.
- b. Vorsteher von Steuereinnehmereien II.
- c. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3 f.)
- d. Schirmmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3 g.)

J. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 400 *ℳ*Höchstgehalt: 2 300 *ℳ*Zulage: 100 *ℳ*

- a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3 a.)
- b. Schreibbeamte, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch J 1 a und K 2 a.)
- c. Maschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 1 b.)
- d. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2 a.)
- e. Gendarmeriewachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando: Dienstzulage 250 *ℳ*.
- f. Polizeiwachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 250 *ℳ*.
Bis zu vier Oberwachtmeister: Dienstzulage 100 *ℳ*.
- g. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 1 f.)
- h. Obergaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.
Die Obergaufseher bei der Landessteuerverwaltung in den fünf größten Städten erhalten Dienstzulagen von 100 *ℳ*.
- i. Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.
- k. Vorsteher von wichtigeren Nebenzollämtern II.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 1 k.)
- l. Hafenmeister.
(Siehe auch H 2 c.)
- m. Vorsteher von Stationsämtern IV.

J. Ord.:Zahl 4.

Mindestgehalt: 1 300 ₰

Höchstgehalt: 2 100 ₰

Zulage: 100 ₰

- a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2 c.)

Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 ₰.

- b. Oberpedelle.

- c. Polizeisergeanten.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 200 ₰.

- d. Schiffahrts- und Fischereiaufseher.

- e. Zugmeister, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3 h.)

- f. Wagenrevidenten und zugführende Wagenwärter.

- g. Steuermänner.

Abteilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1300 *M.*Höchstgehalt: 1900 *M.*Zulage: 70 *M.*

- a. Diener) auf den wichtigeren
Heizer bei Zentralheizungen) Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 2 b.)
Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten
eine Dienstzulage bis zu 200 *M.*
- b. Laboranten an wissenschaftlichen und technischen
Instituten.
- c. Gendarmen.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste
der Kriminalpolizei oder als Fouriere, berittene Gendarmen
und als Stationskommandanten: Dienstzulage 100 *M.*
- d. Schutzmänner.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste
der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung:
Dienstzulage 150 *M.*
- e. Güter- und Gartenaufseher auf den wichtigeren
Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 3 c.)
- f. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazins-
aufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehalts-
klasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 3 g.)
- g. Vorsteher von Steuereinnehmereien III.
- h. Aufseher bei der Steuerverwaltung.
- i. Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.
- k. Vorsteher von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3 k.

- l. Aufseher bei der Zoll- und Reichsteuerverwaltung,
 Gehaltsklasse I.
 (Gehaltsklasse II siehe K 2 f.)
 Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 *M.*
- m. Wagenwärter, Gehaltsklasse I.
 (Gehaltsklasse II siehe K 2 g.)
- n. Schaffner, Gehaltsklasse I.
 (Gehaltsklasse II siehe K 2 i.)
 Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 *M.*
- o. Lokomotiv- und Schiffsheizer.

K. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	1200 <i>M.</i>
Höchstgehalt:	1700 <i>M.</i>
Zulage:	70 <i>M.</i>

- a. Schreibbeamte, Gehaltsklasse II.
 (Siehe auch J 1 a und J 3 b.)
- b. Diener
 Heizer bei Zentralheizungen } soweit nicht in K 1 a.
 Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten
 eine Dienstzulage bis zu 150 *M.*
- c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehalts-
 klasse II.
 (Gehaltsklasse I siehe J 4 a.)
 Die einen Gewerbszeig leitenden oder Naturalbestände ver-
 waltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 *M.*
- d. Forstwarte auf den wichtigeren Stellen.
 Bis zu einem Drittel aller Stellen.
 (Siehe auch K 3 b.)
- e. Steuerboten.
 Den Steuerboten wird der ihnen zufließende Ertrag der
 Mahngebühren zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet.
- f. Aufseher bei der Zoll- und Reichsteuerverwaltung,
 Gehaltsklasse II.
 (Gehaltsklasse I siehe K 1 l.)
 Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 *M.*
- g. Wagenwärter, Gehaltsklasse II.
 (Gehaltsklasse I siehe K 1 m.)

- h. Vorsteher von Stationsämtern V.
 i. Schaffner, Gehaltsklasse II.
 (Gehaltsklasse I siehe K 1 n.)
 Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 *M.*
 k. Hallenmeister.
 l. Schirmmänner.
 m. Schleppschiffführer.
 n. Schiffskassiere.
 o. Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1000 *M.*

Höchstgehalt: 1400 *M.*

Zulage: 50 *M.*

- a. Brücken- und Schleusenwärter.
 b. Forstwarte, soweit nicht in K 2 d.
 c. Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1 e.
 d. Bahn- und Weidenwärter.
 Weidenwärter erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150, 200 und 250 *M.*
 e. Lademeister.
 f. Wagenausschreiber.
 g. Rottenführer.
 h. Bremser.
 i. Matrosen.